

GEMEINDE



SRM-Nr. 110.1

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Vorbemerkung	5
A. Allgemeines	5
Art. 1 Rechtsgrundlage	5
Rechtsgrundlage	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Geltungsbereich	5
B. Entschädigungen	5
Art. 3 Behörden	5
Behörden	5
Art. 4 Funktionäre im Nebenamt	6
Funktionäre im Nebenamt	6
Art. 5 Beratende Kommissionen	6
Beratende Kommissionen	6
Art. 6 Stellvertretungen	7
Stellvertretungen	7
Art. 7 Zusätzliche Aufgaben	7
Zusätzliche Aufgaben	7
Sitzungs- und Taggelder	7
Art. 9 Spesenvergütung	7
Spesenvergütung	7
C. VERSICHERUNGEN	7
Art. 10 Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung	7
Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung	7
Art. 11 Sozialversicherungen	7
Sozialversicherung	7
Art. 12 Berufliche Vorsorge	7
Berufliche Vorsorge	7
D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
Art. 13 Anpassung an die Teuerung	8
Anpassung an die Teuerung	8

Art. 14 Inkraftsetzung	8
Inkraftsetzung	8
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Aufhebung bisherigen Rechts	8

		Vorbemerkung
Vorbemerkung		Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.
		A. Allgemeines
		Art. 1 Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage		Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung EVO).
		Art. 2 Geltungsbereich
Geltungsbereich		Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.
		B. Entschädigungen
		Art. 3 Behörden
Behörden		Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.
		Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet: 1. Gemeinderat - Gemeindepräsident Fr. 35'000.-- - Schulpräsident Fr. 33'000.-- - Mitglieder je Fr. 30'000.-- - Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je Fr. 500.— Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen des Gemeinderates abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

	3. Rechnungsprüfungskommission - Präsident (Grundentschädigung) Fr. 3'800.-- - Aktuar (Grundentschädigung) Fr. 3'200.-- - übrige Mitglieder (Grundentschädigung) je Fr. 2'200.-- 4. Sozialbehörde - Präsident (in der Gemeinderats Entschädigung bereits enthalten) - übrige Mitglieder (Grundentschädigung) je Fr. 3'200.-- 5. Wahlbüro - Grundentschädigung Fr. 160.-- - pro Urnenwache Fr. 38.-- - Auszähldienst pro Stunde Gemeindewerklohn Mit der Grundentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und das Wahlbüro werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, Sitzungsvorbereitungen, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten. Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 8 dieser Verordnung ausgerichtet.
	Art. 4 Funktionäre im Nebenamt
Funktionäre im Nebenamt	Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: a) Ackerbaustellenleiter Fr. 1'200.-- b) BfU-Sicherheitsdelegierter Fr. 600.-- Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Einnahmen sind an die Politische Gemeinde abzuliefern. Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.
	Art. 5 Beratende Kommissionen
Beratende Kommissionen	Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

		Art. 6 Stellvertretungen									
Stellvertretungen		Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.									
		Art. 7 Zusätzliche Aufgaben									
Zusätzliche Aufgaben		Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.									
		Art. 8 Sitzungs- und Taggelder									
Sitzungs- und Taggelder		Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 3 werden für die Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde und Wahlbüro folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet: <table> <tr> <td>a) Sitzungsgeld pro Sitzung</td><td>Fr.</td><td>70.--</td></tr> <tr> <td>b) Taggeld für den halben Tag</td><td>Fr.</td><td>160.--</td></tr> <tr> <td>c) Taggeld für den ganzen Tag</td><td>Fr.</td><td>270.--</td></tr> </table>	a) Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr.	70.--	b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	160.--	c) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	270.--
a) Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr.	70.--									
b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	160.--									
c) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	270.--									
		Art. 9 Spesenvergütung									
Spesenvergütung		Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.									
		C. VERSICHERUNGEN									
		Art. 10 Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung									
Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung		Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.									
		Art. 11 Sozialversicherungen									
Sozialversicherung		Sozialversicherungsbeiträge werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen ausgerichteten Entschädigungen in Abzug gebracht.									
		Art. 12 Berufliche Vorsorge									
Berufliche Vorsorge		Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.									

		D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
		Art. 13 Anpassung an die Teuerung
Anpassung an die Teuerung		Entscheide zur Anpassung der Besoldungen des Gemeindepersonals an die Teuerung gelten auch für die Ansätze dieser Entschädigungsverordnung.
		Art. 14 Inkraftsetzung
Inkraftsetzung		Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Einzelheiten.
		Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts
Aufhebung bisherigen Rechts		Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt. Buchs, 4. September 2017 NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident: Der Schreiber: Thomas Vacchelli Urs Tanner Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 genehmigt. Buchs, 7. Dezember 2017 NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident: Der Schreiber: Thomas Vacchelli Urs Tanner

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch